

MERKBLATT „Lebensqualität“ (D.1.1)**Teil „Grundversorgung“**

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Unterstützt werden können auch Vorhaben zur Integration von Flüchtlingen.

Mit der Unterstützung von investiven Vorhaben der Grundversorgung wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse (Versorgungsgrad mit Waren und Dienstleistungen, Bildung, Gemeinschaftseinrichtungen, Unterstützung von örtlichen Vereinen) der ländlichen lokalen Bevölkerung erreicht.

Investitionen in Sportanlagen werden nur gefördert, wenn sie dem Breitensport dienen.

Unterstützt werden können auch Vorhaben zur Integration von Flüchtlingen.

Vorhaben der öffentlichen Grundversorgung sind Vorhaben insbesondere in folgenden Bereichen:

- Kinder- und Jugendeinrichtungen wie u.a. Grundschulen inkl. Hort, Kindertagesstätten und Jugendclubs,
- Einrichtungen für Senioren,
- Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung,
- Einrichtungen zur Nahversorgung des täglichen Bedarfs,
- Mehrfunktionshäuser mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der lokalen Bevölkerung
- Einrichtungen von ortsansässigen Vereinen
 - Voraussetzung ist, dass das Vorhaben allen Interessierten für eine Nutzung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offensteht (Nachweispflicht),
 - Investitionen für Zwecke der Vereine der Freiwilligen Feuerwehren werden nur für Belange außerhalb der gesetzlichen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes gefördert (Aufwendungen für Investitionen in diesem Zusammenhang sind ggf. anteilig herauszurechnen).

Mit Ausnahme von Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur von Bildungseinrichtungen für Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Grundschulalter beinhalten, zählen zur Grundversorgung keine Vorhaben, die Investitionen

- in Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Fachschulen,
- in Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs (Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Fachakademie bzw. Fachschule) sowie
- in Hochschulen (Universität, Fachhochschule, Pädagogische Hochschule, Musik- bzw. Kunsthochschule, Sporthochschule)

zum Inhalt haben.

Vorhaben, die Investitionen in die Erwachsenenbildung beinhalten, zählen zur Grundversorgung.

Teil „Touristische Vorhaben“

Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten. Dies ist mit einer Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes nachzuweisen. Die Stellungnahme sollte Aussagen zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Tourismuskonzept und dem regionalen Leitbild, zum bestehenden Marktangebot und zur erwartenden Nachfrage sowie Empfehlungen zur einheitlichen Vermarktung des Reiselandes Brandenburg beinhalten.

Vorhaben zur Unterbringung von Feriengästen sowie Vorhaben qualitätsverbessernder und saisonverlängernder Maßnahmen (siehe Nr. D.2.1)

Vom Antragsteller ist zu erbringen:

- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme
Spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbehörde ein Zertifikat über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, z. B. bei der Tourismusakademie Brandenburg, beim Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg – pro agro – oder bei sonstigen branchenspezifischen Bildungsträgern vorzulegen.
- Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege
Mit dem Verwendungsnachweis ist die Vermarktung der geförderten Einrichtung zu dokumentieren, z.B. Katalogeintrag beim regionalen Tourismusverband oder im Landurlaubskatalog vom Verband zur Förderung des ländlichen Raumes im Land Brandenburg – pro agro – oder Internetauftritt.
- Nachweis einer Klassifizierung
Mit der Antragstellung ist vom Antragsteller eine Erklärung zur Klassifizierung seiner Einrichtung gemäß Vordruck zum Antragsformular (Anlage) vorzulegen. Der Nachweis der Klassifizierung ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.

Kleine touristische Infrastruktureinrichtungen sowie Informations- und Leitsysteme

Kleine touristische Infrastrukturen sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, die selbst einen touristischen Mehrwert bieten und eine Ergänzung oder Qualitätsverbesserung bestehender Angebote oder der örtlichen Angebotsstruktur darstellen.

Dazu gehören insbesondere bauliche Maßnahmen:

- zur Schaffung der Barrierefreiheit,
- der lokalen/regionalen Besucherlenkung und Information,
- zur Schaffung und zum Ausbau der touristischen Wegeinfrastruktur (Wanderwege, Radwanderwege mit Ausnahme von Radfernwegen, Reitwegen, Themenwegen),
- zur Präsentation des lokalen und regionalen Handwerks und Brauchtums und zur Integration lokaler Wertschöpfungsketten in touristische Angebote,
- zur Schaffung touristischer Gesundheitsangebote und für Schlechtwetterangebote.

Zur einheitlichen Vermarktung des Reiselandes Brandenburg und des Landtourismus in Brandenburg sind folgende Empfehlungen zu beachten:

- Radwanderwege – „Hinweise zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg“ (HBR) (<http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.138485.de>)
- Wassertouristische Infrastruktur – Wassersportentwicklungsplan des Landes Brandenburg (WEP 4) (https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/final_wassersportentwicklungsplan.pdf)
- Wasserwege – „Wassertouristisches Informations- und Leitsystem für die einheitliche wasserseitige Ausschilderung der befahrbaren Gewässer“ (2015) (<https://mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.409117.de?highlight=>)
- Naturtourismus – „Leitfaden Naturtourismus“ (http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Leitfaden_Naturtourismus.pdf)

Teil „Dorfentwicklung – Gestaltung ländlich geprägter Orte und Erhalt des Kulturerbes“

Bei den Vorhaben sind baukulturelle, architektonische und städtebauliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der umliegenden Bebauung sowie wirtschaftliche Aspekte zu beachten (siehe regional- und ortstypische Gestaltungskriterien und Aussagen in den Dorfentwicklungskonzepten).

Vorhaben der Dorfentwicklung werden umgesetzt zur:

- Erhaltung und Entwicklung der regionalen Baukultur
 - Erhaltung oder Wiederherstellung von historischen baulichen Elementen **und/oder**
 - Neugestaltung in Anlehnung an die historische Material- und Formsprache

- Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungsstruktur wie
 - Erhalt und Wiederherstellung der ortsüblichen Nutzungsfähigkeit der Straßen, Geh- und Radwege sowie Plätze unter Beachtung der Straßenbaulast gem. Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und deren bedarfs- und altersgerechte Ausgestaltung/Dimensionierung (Breite und Verwendung von ortsüblichen dorftypischen Materialien und vorhandenen Befestigungen)¹,
 - Begrünung mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Sträuchern im öffentlichen Bereich inkl. einmalige Wiederherstellung von Alleen, Parkanlagen und innerörtlichen Gewässern,
 - Gestaltung von Angern und Plätzen auch unter dem Aspekt eines Nutzungsmix mit lern-, phantasie- und bewegungsfördernden Elementen für Jung und Alt unter Verwendung von langlebigen ökologisch vertretbaren möglichst einheimischen Materialien,
 - Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen Anlagen und Wohnbauten im Innenbereich des Ortes, wenn das öffentliche Interesse und die Beeinträchtigung des Ortsbildes nachgewiesen werden können bzw. Belange des Denkmalschutzes beachtet werden.

Eine Unterstützung des Innenausbaus ist möglich, wenn das Vorhaben

- dem Erhalt des Kulturerbes dient oder
- es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts handelt.

¹ Siehe Hinweise in der Broschüre OD-Leitfaden Brandenburg 2011 <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.258309.de>